



## Neues Insolvenz- und Sanierungsrecht und die Folgen der Corona (Covid-19) Pandemie für unsere Praxis im Insolvenzrecht

Die deutlich spürbaren Einschränkungen aufgrund des Corona-Virus für das öffentliche Leben und die Wirtschaft bergen die Gefahr von Betriebsschließungen und Lieferengpässen der Unternehmen. Die Corona-Krise führt gleichzeitig zu drastischen Umsatzeinbußen und kann in den nächsten Wochen und Monaten die Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) auch zuvor rentabler Unternehmen zur Folge haben. Auch wenn alle gesellschaftlichen und politischen Akteure erhebliche Anstrengungen unternehmen, um dies zu verhindern, ist der Anstieg der Zahl der Unternehmensinsolvenzen wahrscheinlich.

### 1. Gesetzesänderungen zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht anlässlich der Coronakrise

Für Januar bis Ende April 2021 ist die Insolvenzantragspflicht für Geschäftsleiter von Unternehmen (§ 15a InsO), bei denen die Auszahlung der seit dem 1.11. 2020 vorgesehenen staatlichen Hilfeleistungen noch ausstehen, bei **Zahlungsunfähigkeit** und **Überschuldung** (Definitionen siehe unten) weiterhin ausgesetzt. Das gilt allerdings **nur noch für Unternehmen, die zum Kreis der Anspruchsberechtigten für finanzielle Hilfen** im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie (sog. **November- und Dezemberhilfen**) gehören. Voraussetzung ist, dass ein entsprechender Antrag in der Zeit vom 1.11. bis zum 31.12.2020 tatsächlich gestellt worden ist. Wenn eine Antragstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich war, wird die Insolvenzantragspflicht ebenfalls ausgesetzt.

**Ausnahme:** Wenn offensichtlich keine begründete Aussicht auf die Hilfeleistung besteht oder diese für die Beseitigung der Insolvenzreife nicht ausreicht, wird die Insolvenzantragspflicht auch in den vorgenannten Fällen nicht ausgesetzt.

**Zahlungsunfähigkeit** heißt grob gesprochen, dass nicht genug Liquidität, also Geld oder sonstige Zahlungsmittel, für die fälligen Verbindlichkeiten vorhanden ist (vgl. § 17 Abs. 2 InsO, näheres im Insolvenzhandbuch für die Praxis, 4. Auflage, Teil 1 Rn. 175). **Überschuldung** bedeutet, dass nicht genug Vermögen für die Gesamtverbindlichkeiten vorhanden ist und keine positive Zukunftsprognose für die nächsten 12 Monate bzw. unter bestimmten Corona-spezifischen Umständen für die nächsten 4 Monate (siehe unter 2.) besteht.

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht der Geschäftsleitungen betroffener Unternehmen – nicht nur von Hilfeempfängern - galt zunächst bis zum 30.09.2020 für die Insolvenzgründe Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung. Sie wurde dann durch den Gesetzgeber – allerdings nur für den Fall der Überschuldung, nicht bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit – bis zum 31.12.2020 verlängert. Die befristete Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und deren befristete Verlängerungen waren und sind wegen der gegenwärtigen Situation auch aus Sicht der betroffenen Arbeitnehmer zu begrüßen.

Die derzeitige Aussetzung der Antragspflicht vom 1.1.2021 bis zum 30.4.2021 wird – wie bei den vorangegangenen Aussetzungsregelungen – durch weitere Maßnahmen flankiert:

- Während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht haften Geschäftsleiter nur eingeschränkt für Zahlungen, die sie nach Eintritt der Insolvenzreife des Unternehmens vornehmen.
- Die Kreditgewährung an von der COVID19-Pandemie betroffene Unternehmen ist während der Aussetzung nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen.
- Zudem sind während der Aussetzung erfolgende Leistungen an Vertragspartner nur eingeschränkt im Wege der Insolvenzanfechtung gemäß §§ 129 ff. InsO anfechtbar. Soweit die Antragspflicht ausgesetzt war, sind Zahlungen auf Stundungen, die bis zum 28.2.2021 gewährt worden sind, bis zum 31.3.2022 nicht anfechtbar, wenn bis zum 18.2.2021 noch kein Insolvenzverfahren eröffnet war.

## **2. Insolvenzrechtsänderungen im Gesetzespaket „SanInsFoG“ und befristete Corona-Sonderregelungen**

Das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) vom 22.12.2020 (BGBl. I 3256) hat zunächst mit dem StaRUG (siehe hierzu unter 4.) eine EU-Richtlinie zur **Einführung eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens** umgesetzt.

Darüber hinaus gab es zahlreiche **Änderungen im Insolvenzrecht**, die ebenfalls im Wesentlichen am 1.1.2021 in Kraft getreten sind.

**(Vorläufiger) Gläubigerausschuss:** Durch Änderung von § 21 Abs. 2 Nr. 1a InsO mit Verweisung auch auf § 67 Abs. 3 InsO ist klargestellt worden, dass eine Gewerkschaft, die in einem Betrieb des Schuldnerunternehmens vertreten ist, bzw. eine/r ihrer Gewerkschaftssekretäre/innen, auch ohne eigene Forderung als Arbeitnehmervertreter in den vorläufigen GA bestellt werden. Diese bislang in Literatur und Recht-

sprechung umstrittene Frage ist damit im Sinne der Gewerkschaften gesetzlich eindeutig entschieden. Die jetzt geltende Fassung des § 21 Abs. 2 Nr. 1a InsO stellt nach der Gesetzesbegründung den Zugang von Gewerkschaften bzw. Gewerkschaftsvertretern zum vorläufigen GA klar: „Gerade die Beteiligung von Gewerkschaftsvertretern auch im vorläufigen Verfahren kann jedoch gewinnbringend für das Verfahren sein, da den Gewerkschaften bei einer Sanierung oftmals eine entscheidende Rolle zufällt und sie die Verhältnisse des Unternehmens möglicherweise besser kennen als Lieferanten, Kunden oder sonstige Gläubiger.“

Außerdem ist die Vergütung für GA-Mitglieder in § 17 InsVV angehoben und die Rechtsposition des GA in Fragen der Insolvenzverwalterauswahl und –bestellung sowie bei der Anordnung oder Ablehnung der Eigenverwaltung gestärkt worden.

### Weitere wichtige Änderungen im Insolvenzrecht:

- Die Überschuldung bleibt Insolvenzgrund. Der diesbezügliche Prognosezeitraum für das Fortbestehen des Unternehmens beträgt 12 Monate (§ 19 InsO). Befristete Corona-Sonderregelung: Der Prognosezeitraum wird bis zum 31.12.2021 auf 4 Monate verringert, wenn die Überschuldung auf die Covid 19-Pandemie zurückzuführen ist (§ 4 COVInsAG).
- Bei Überschuldung ist der Insolvenzantrag innerhalb von 6 Wochen zu stellen (bisher 3 Wochen), im Fall der Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) weiterhin innerhalb von 3 Wochen.
- Bei dem freiwilligen Insolvenzantragsgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit, der nur dem Schuldner zur Verfügung steht, beträgt der Prognosezeitraum 24 Monate (§ 18 InsO).
- Die Hürden für die Anordnung einer Eigenverwaltung sind angehoben worden. Es müssen diverse Unterlagen und Angaben zum Sanierungskonzept vorgelegt werden. Befristete Corona-Sonderregelung: Auf Eigenverwaltungsverfahren, die zwischen dem 1.1.2021 und dem 31.12.2021 beantragt werden, sind, soweit im Gesetz nicht anders bestimmt, die bisherigen Vorschriften über die Eigenverwaltung (§§ 270 bis 285 der InsO in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung) weiter anzuwenden, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Schuldners auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist.
- Befristete Corona-Sonderregelung: Die Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners steht der Anwendung des § 270b der InsO in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung („Schutzschirmverfahren“) bei einem zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021 gestellten Insolvenzantrag anders als sonst nicht entgegen, wenn davon auszugehen ist, dass die Zahlungsunfähigkeit auf die Covid 19-Pandemie zurückzuführen ist.
- Die Insolvenzverwaltervergütung ist u. a. durch Anhebung der Regelsätze in § 2 InsVV deutlich erhöht worden.

### 3. Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG)

Das neue Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) setzt wesentliche Teile der europäischen Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie (EU 2019/1023) um. Das StaRUG führt einen Rechtsrahmen für Restrukturierungen von Unternehmen ein, mit dem sich diese bei drohender, aber noch nicht eingetretener Zahlungsunfähigkeit außerhalb eines Insolvenzverfahrens sanieren können. Es enthält Bestimmungen zu Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement (§ 1), Restrukturierungsplan (§§ 2–28), Stabilisierungs- und Restrukturierungsinstrumenten (§§ 29–72), Restrukturierungsgericht (§§ 34–37), Restrukturierungsbeauftragten (§§ 73–83), Öffentlichen Restrukturierungssachen (§§ 84–88), Insolvenzanfechtungs- und Haftungsrecht (§§ 89–91), Arbeitnehmerbeteiligung und Gläubigerbeirat (§§ 92–93), Sanierungsmoderation (§§ 94–100) und Frühwarnsystemen (§§ 101–102).

**Für unsere Praxis der Arbeitnehmerberatung und -vertretung ist folgendes besonders hervorzuheben:**

Das neue Verfahren enthält keine Rechte zum Eingriff in **Arbeitnehmerforderungen**. Bei Abstimmungen der Gläubiger über Restrukturierungspläne und Forderungskürzungen bleiben also die arbeitsrechtlichen Ansprüche von Arbeitnehmern unberührt. Auch die Rechte und Anwartschaften von Versorgungsempfängern aus **betrieblicher Altersversorgung** bleiben gem. § 4 Nr. 1 StaRUG unberührt.

Das gesamte individuelle und kollektive Arbeitsrecht bleibt unverändert, was in § 92 StaRUG nur unvollständig für das Betriebsverfassungsrecht zum Ausdruck kommt. Es gibt also auch **keine Einschränkungen des Kündigungs-, Sozialplan- und sonstigen Betriebsverfassungsrechts** wie im Insolvenzverfahren nach §§ 113, 120 ff. InsO.

**Vollstreckungsverbote** wirken nicht gegenüber Arbeitnehmern (§§ 4 Nr. 1, 49 Abs. 2 S. 1 StaRUG). Allerdings gilt die **Aussetzung der Gläubigerinsolvenzanträge** (§ 58 StaRUG) auch gegenüber Arbeitnehmern. Nach § 49 Abs. 2 S. 1 StaRUG sind nämlich nur die vertragsrechtlichen Wirkungen ihnen gegenüber ausgeschlossen. Solange Insolvenzanträge ausgesetzt sind - die Sperre kann bis maximal 8 Monate lang andauern -, bleibt von Lohnrückständen betroffenen Arbeitnehmern nur die mögliche Zwangsvollstreckung und die Prüfung von Leistungsverweigerungs- und notfalls Eigenkündigungsrechten. Deren Ausübung ist allerdings wegen der Gefahr für den Arbeitsplatz und rechtlicher Risiken gut zu überlegen (siehe dazu Insolvenzhandbuch, 4. Auflage, Teil 1 Rn. 110 ff.).

Wichtig ist noch die Möglichkeit des Restrukturierungsgerichts (beim zuständigen Amtsgericht, § 34 StaRUG), einen **Gläubigerbeirat** für das Restrukturierungsverfahren einzusetzen (§ 93 StaRUG). Gegen großen Widerstand der sonstigen Interessengruppen ist es uns im Gesetzgebungsverfahren gelungen, dass für Verfahren, die einer Eigenverwaltung oder einem Schuttschirmverfahren nach der InsO gleichkommen, die Möglichkeit eines Gläubigerbeirats mit eine/r Arbeitnehmervertreter/in in das StaRUG aufgenommen worden ist. Wenn er eingerichtet wird, entspricht der Gläubigerbeirat in dem Sanierungsverfahren weitgehend einem vorläufigen Gläubigerausschuss nach der Insolvenzordnung; auch hier sind Gewerkschaften bzw. Gewerkschaftsvertreter nach dem Gesetz geeignete Arbeitnehmervertreter.

#### 4. Hilfen für die Insolvenzrechtspraxis vor Ort

Im Übrigen bleiben für die Beratung und den Rechtsschutz die vorhandenen insolvenzrechtlichen Materialien und Arbeitshilfen verwendbar.

Im Intranet (unter Politik/Recht/Insolvenzrecht) findet ihr das Merkblatt für Beschäftigte („Insolvenz des Arbeitgebers. Was heißt das für die Beschäftigten?“) und den Leitfaden für Hauptamtliche („Insolvenzrecht - Leitfaden für die Arbeit vor Ort“). Für detailliertere Informationen liegt den Geschäftsstellen die IG Metall-Sonderausgabe des „**Insolvenzhandbuch für die Praxis**“ (4. Auflage) aus dem Bund-Verlag vor. Im Laufe dieses Jahres wird die stark aktualisierte 5. Auflage mit Berücksichtigung der Gesetzesänderungen durch das SanInsFoG und einer ausführlichen Darstellung und Erläuterung des **StaRUG** für unsere Praxis erscheinen. Wieder wird – was oft übersehen wird! – eine systematische umfassende Kommentierung des **Betriebsübergangsrechts** (§ 613a BGB) enthalten sein, die auch außerhalb einer Unternehmensinsolvenz für die Beratung und Vertretung bei Betriebsübergängen genutzt werden kann und soll.

Wichtig für unsere Praxis ist generell, dass die Unternehmensinsolvenz – und das gilt auch „in Zeiten von Corona“ – kein rechtsfreier Raum ist. Arbeitsrecht, Sozialrecht und Insolvenzrecht – mit den oben erwähnten Abwandlungen - gelten wie bisher weiter. Die Insolvenzeröffnung beendet nicht das Arbeitsverhältnis und hebt auch den allgemeinen und besonderen Kündigungsschutz nicht auf, sondern enthält nur einschränkende Sonderregeln wie die bekannte Abkürzung der Kündigungsfrist auf drei Monate oder die Aufhebung eines tarifvertraglichen Ausschlusses betriebsbedingter Kündigungen.

Die Beratung unserer Mitglieder betrifft verschiedene Themen wie Lohnrückstände, Insolvenzgeld von der Bundesagentur für Arbeit einschließlich der Insolvenzgeldvorfinanzierung, Anmeldung der Insolvenzforderungen zur Insolvenztabelle, Geltendmachung von Masseverbindlichkeiten gegenüber dem Insolvenzverwalter, Kündigungen und Sozialpläne in der Insolvenz und viele weitere Themen wie z.B. die Altersteilzeit in der Insolvenz. Hierzu finden sich im Insolvenzhandbuch für die Praxis ausführliche Darstellungen mit einschlägiger Rechtsprechung, Mustern, Checklisten und praktischen Hinweisen.

Für **Insolvenzanträge von Arbeitnehmern mit offenen Forderungen** ist in jedem Fall **zuvor** Rechtsschutz beim IG Metall Vorstand Ressort Arbeits- und Sozialrecht/betriebliche Altersversorgung zu beantragen (vgl. 8.2.10 der Rechtsschutzrichtlinien der IG Metall).

Von der Geschäftsstelle sollte im Insolvenzfall, das heißt: spätestens ab dem Insolvenzantrag, außerdem der Kontakt zum zuständigen Insolvenzgericht (Abteilung des zuständigen Amtsgerichts, § 2 InsO) gesucht und die Frage der Arbeitnehmervertretung im vorläufigen Gläubigerausschuss geklärt werden (vgl. Insolvenzhandbuch, 4. Auflage, S. 329 ff.). Das gilt entsprechend auch für den Kontakt zum Restrukturierungsgericht nach dem StaRUG wegen der Einsetzung eines Gläubigerbeirats in Restrukturierungsverfahren, wenn diese einer Eigenverwaltung ähneln.

Mit diesen Arbeitshilfen und Hinweisen sollte es uns gemeinsam möglich sein, in der gegenwärtigen stark belastenden Situation aufgrund der Corona-Pandemie und darüber hinaus die rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit Arbeitgeberinsolvenzen im Interesse unserer Mitglieder zu bewältigen.